

welche zu seinem Verantwortungsbereich gehörenden zentralgeleiteten Betriebe mit vereinfachtem Planungsverfahren in den Geltungsbereich dieser Anordnung einbezogen werden.

(3) Für entsprechende Betriebe anderer Bereiche, die nicht zum Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, können die zuständigen Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe die Anwendung vereinfachter Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise regeln.

§ 2

Belegwesen

(1) Die notwendigen Daten über ökonomische Prozesse und Erscheinungen des betrieblichen Reproduktionsprozesses sind durch Einzel-, Sammel- und Dauerbelege zu beurkunden. Aufbereitungsnachweise, in denen Einzeldaten zusammengefaßt werden, gelten als Belege.

(2) Ein Beleg muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Belegnummer,
- Bezeichnung des ökonomischen Prozesses bzw. der ökonomischen Erscheinung,
- Mengen- und/oder Wert- und/oder Zeitangaben,
- Datum der Ausstellung und bei Fremdbelegen Name und Anschrift des Ausstellers sowie Datum des Eingangs,
- Unterschriften bzw. Signum der Personen, die für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Beleg enthaltenen Angaben verantwortlich sind; für Ausgangsrechnungen entfällt die Unterschrifts- bzw. Signierpflicht,
- Bearbeitungsvermerke (z. B. Kontierungshinweise).

(3) Die im Abs. 2 geforderten Mindestangaben sind um die für die jeweilige Rechnung von Rechnungsführung und Statistik erforderlichen Erfassungsmerkmale zu ergänzen.

(4) Grundsätzlich sind einheitliche datenverarbeitungsgerechte Primärdokumente* anzuwenden.

Grundmittelrechnung

§ 3

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittelbestände und ihre Veränderungen nach Inventarobjekten mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren. Die Grundmittelrechnung ist in Form einer Grundmittelkartei durchzuführen.

(2) Gemietete und gepachtete Grundmittel sind nur mengenmäßig zu erfassen und nachzuweisen.

(3) Fremdanlagenerweiterungen sind in den entsprechenden Grundmittelgruppen und -arten kenntlich zu machen und gesondert zu erfassen und nachzuweisen.

§ 4

(1) Grundmittel sind Arbeitsmittel, deren normative Nutzungsdauer ein Jahr überschreitet und die einen Bruttowert ab 500 M haben. Zu den Grundmitteln gehören auch Erstausrüstungen, Ausstattungsgesamtheiten und Fremdanlagenerweiterungen.

(2) Nicht zu den Grundmitteln gehören:

- unbebaute Grundstücke und der Grund und Boden bebauter Grundstücke, Grünanlagen (Hecken, Parkanlagen, Rasenflächen — ausgenommen Sportplätze — u. ä.), Dauerkulturen und künstlich hergestellte unbefestigte und unbebaute Geländeebenen,
- Zug-, Zucht- und Nutzvieh,
- Arbeitsschutzbekleidung,
- auftragsgebundene Spezialwerkzeuge und Spezialvorrichtungen, deren Kosten direkt in die Preise der betreffenden Erzeugnisse bzw. Leistungen eingehen,
- geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel, sofern es sich nicht um Erstausrüstungen bzw. Ausstattungsgesamtheiten handelt,
- Ersatzteile,
- Vorhaltematerial der Baubetriebe,
- Bodennutzungsgebühren und Ausgleichszahlungen für Wirtschafterschwernisse,
- Aufwendungen für geologische Forschungs- und Erkundungsarbeiten.

(3) Auf der Grundlage bestehender Nomenklaturen haben die Leiter der Betriebe festzulegen, welche nicht zu den Grundmitteln gehörenden Arbeitsmittel zu inventarisieren sind.

§ 5

(1) Je Grundmittel sind folgende Merkmale zu erfassen:

- Bezeichnung und technische Daten,
- Hersteller und Lieferer (soweit aus zurückliegenden Zeiten feststellbar) sowie, falls für innerbetriebliche Zwecke erforderlich, die Fabrikatnummer,
- Inventarnummer (bei Baumaschinen Baumechaniknummer),
- Meldenummer,
- Menge,
- Bruttowert,
- Bau- und Anschaffungsjahr,
- Schichtauslastung,
- Abschreibungsbeginn und -ende,
- Abschreibungssatz bzw. normative Nutzungsdauer,
- Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- Abschreibungsbetrag (jährlich),
- Verschleiß,
- Zeitpunkt des Ausscheidens und Verschleiß zum Zeitpunkt des Ausscheidens,
- Grundmittelgruppe und -art,
- nutzende Kostenstelle bzw. Nichtnutzung.

(2) In den Betrieben der Bauindustrie sind für Baumaschinen zusätzlich zu erfassen:

- Einsatzort,
- Nutzung bzw. Nichtnutzung.

* Muster und Erläuterungen sind beim Vordruck-Leitverlag Freiberg zu beziehen.